[s.n.]

Autor(en): **Lehmann-Schramm, Willy**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **21 (1895)**

Heft 20

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Richter: „Ihr Gehilfe bei dem Diebstahl ist ein vielfach bestraftes Subjekt und es wundert mich nicht, daß Sie so tief gesunken sind, wenn Sie sich solche Gefährten wählen."

Angeklagter: „Ja, Herr Richter, ich konnte eben keinen anständigen Menschen finden, der mir half."

Er: „Erhören Sie mich, verehrtes Fräulein; es ist mein sehnlichster Wunsch, Sie so bald als möglich heimzuführen."

Sie: „Was? Sie, ein Trinker, wollen mich heimführen? Nein, niemals, denn sonst hätte ich das Vergnügen, Sie dann täglich heimzuführen!"

Zu feine Arbeit wird nicht honorirt.

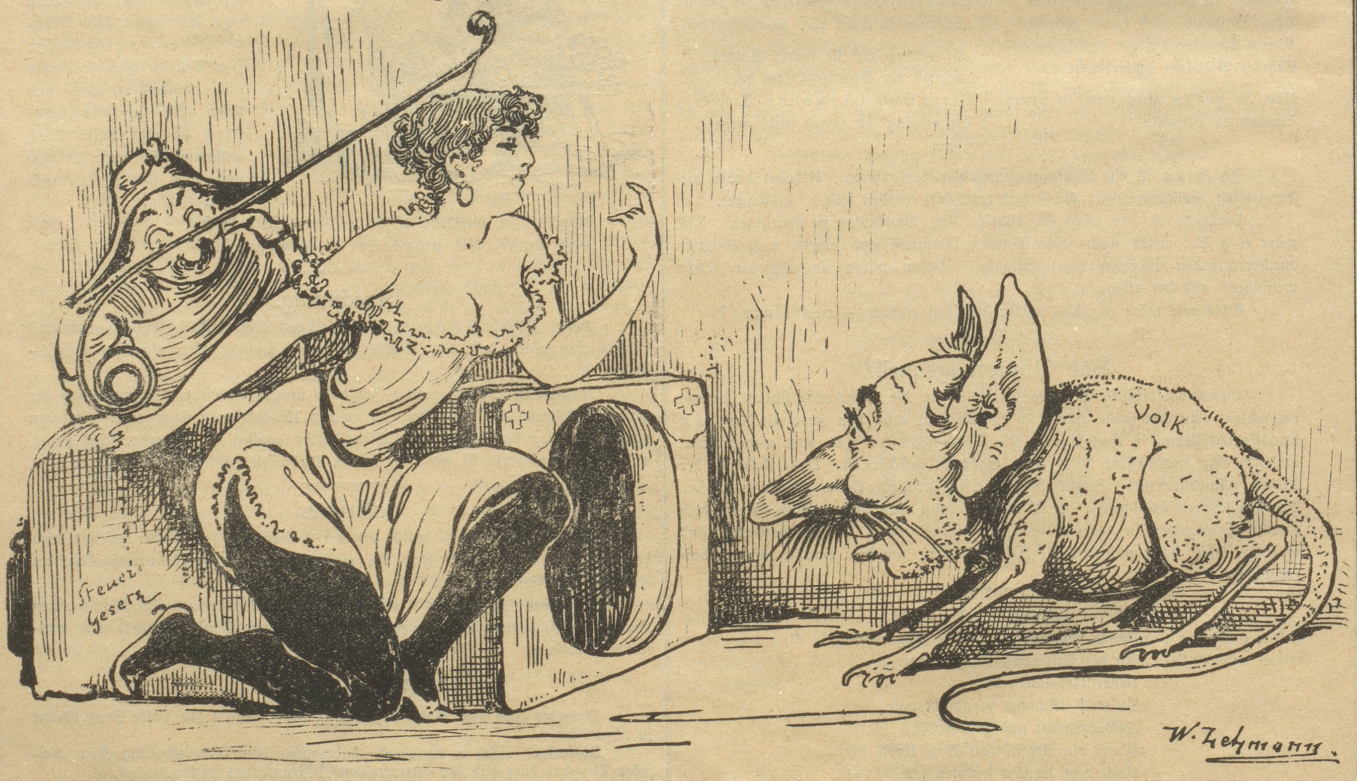

Im Kanton Schwyz hatten die Beutezügler ein ganz feines Mäusefällchen gerichtet. Allein der zarte Vorklogel wirkte auf das Mäuschen nicht und es ging nicht an den Speck.